

Dr. Bernhard Flor
Präsident

Schleswig-Holsteinisches
Landesverfassungsgericht



23. Oktober 2019

**Gemeinsame Sitzung des Finanzausschusses mit dem Innen- und
Rechtsausschuss am 23.Oktober 2019**

Sehr geehrter Herr Vorsitzender, sehr geehrte
Damen und Herren Abgeordnete,

ich freue mich über die Möglichkeit, Ihnen auch in diesem Jahr den Einzelplan des
Landesverfassungsgerichts vorstellen zu dürfen.

Wie in den Vorjahren möchte ich auf den Umstand hinweisen, dass die Etablierung
eines eigenen Einzelplanes für das Landesverfassungsgericht sicher nicht Folge des
wahrhaft bescheidenen Volumens des Haushaltes ist. Sie ist vielmehr Konsequenz
des Umstandes, dass das Landesverfassungsgericht nicht nur Gericht, sondern
zugleich ministerialfreies Verfassungsorgan ist. Dieser Umstand erfordert, dass das
Landesverfassungsgericht den Entwurf des Haushaltsplans selbst aufstellt und
diesen dann nicht innerhalb der Exekutive, sondern einzig gegenüber dem Landtag
verantwortet.

Der Einzelplan selbst ist übersichtlich:

Als Personalausgaben sind Entschädigungen für die Richterinnen und Richter in
einer Größenordnung von etwa 55.000 € eingestellt.

Der tatsächliche Bedarf ist schwer zu prognostizieren, da die Entschädigung nur in
den Monaten gewährt wird, in denen das Gericht berät, entscheidet oder verhandelt.
Die Zahl dieser Monate hängt somit von der Inanspruchnahme des Gerichts und der

Komplexität der Fälle ab. Mit dem Ansatz werden wir in der Lage sein, in neun Monaten tätig zu sein, ohne gleich einen Nachtrag erbitten zu müssen; das war in 2019 auskömmlich und dürfte auch in 2020 ausreichend sein.

Anlage 3

Angesichts der aktuell etwa zögerlich geführten Diskussion um die Zulassung von Individualverfassungsbeschwerden auf Landesebene – eine entsprechende Initiative ruht nach erfolgter schriftlicher Anhörung seit einiger Zeit im Innen- und Rechtsausschuss - erlaube ich mir die Anmerkung, dass sich dieser Betrag nicht signifikant ändern wird, wenn dem Landesverfassungsgericht zusätzlich auch die Zuständigkeit für Individualverfassungsbeschwerden übertragen würde.

Auch diese Aufgabe wird - wie in den mittlerweile 12 anderen Ländern, die ihren Bürgerinnen und Bürgern diesen Rechtsweg mittlerweile eröffnet haben - ehrenamtlich bewältigt werden können, so dass es bei der Aufwandsentschädigung bliebe, die dann maximal für alle 12 Monate des Jahres einzustellen wäre.

In dem Einzelplan sind keine Entgelte für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Geschäftsstelle oder der Verwaltung des Gerichts vorgesehen. Dies erklärt sich aus § 12 des Landesverfassungsgerichtsgesetzes, demnach sich das Gericht der Geschäftsstelle des Schleswig-Holsteinischen Obergerichts und der Geschäftseinrichtungen der Gerichte des Landes bedienen darf. Davon machen wir in enger Abstimmung mit dem Obergericht, dem örtlichen Sitz unseres Gerichts, hinreichend Gebrauch.

In der Haushaltsanmeldung sind auch keine Bezüge für an das Landesverfassungsgericht abgeordnete wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter vorgesehen.

In der Praxis sieht es seit Errichtung des Gerichts im Jahre 2008 so aus, dass – derzeit anteilig auf drei Köpfe verteilt - bis zu 1,0 richterliche Arbeitskraftanteile an das Gericht abgeordnet werden.

Eine Kostenerstattung an den Einzelplan 09 findet im Einvernehmen mit dem Justizministerium wegen der insoweit gegebenen wechselseitigen Flexibilität nicht statt.

Wir werden dies beobachten und prüfen, ob gelegentlich eine Umstellung vorgenommen werden sollte. Diese wäre vermutlich dann angezeigt, wenn das Landesverfassungsgericht auch mit Individualverfassungsbeschwerden angerufen werden könnte. Denn dies würde vermutlich eine moderate Verstärkung der Anzahl der wissenschaftlichen Mitarbeiter erfordern und dann einen gesonderten Ansatz im Haushalt des Landesverfassungsgerichts nahelegen.

Dr. Bernhard Flor